

Erratum Jahresgutachten 2020/21

CORONA-KRISE GEMEINSAM BEWÄLTIGEN, RESILIENZ UND WACHSTUM STÄRKEN

Stand: September 2024

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Das vorliegende Dokument korrigiert Fehler im Jahresgutachten 2020/21, die nach der Veröffentlichung bekannt wurden.

[Kapitel 6](#) – Demografischer Wandel: Nachhaltige Alterssicherung

Ziffer 679 enthält folgenden Satz: *“Konsequenterweise könnte eine Anrechnung dann allein an das Vorhandensein von Kindern gekoppelt sein, ohne dass die Voraussetzung der Nichterwerbstätigkeit erfüllt sein müsste.”* Es wird also behauptet, dass die Nichterwerbstätigkeit des Versicherten eine notwendige Voraussetzung für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sei.

Dies ist nach geltendem Recht nicht der Fall ([§ 70 \(2\) SGB VI](#)). Kindererziehungszeiten werden additiv zu gleichzeitigen Beitragszeiten aus eigener Erwerbstätigkeit bis zur jährlichen Höchstgrenze angerechnet. Versicherte, die während der Kindererziehungszeiten mehr als das Durchschnittsentgelt verdienen, erhalten die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten anteilig